

rechnen darf, weil sie eine ganze Reihe von Fragen der volksrechtlichen Litteratur mit einem Schlage in überzeugender Weise löst, doch etwas gerüttelt an seinem früheren Bau. In einem 1901 in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaft veröffentlichten Aufsätze hat Brunner es nämlich sehr wahrscheinlich gemacht, dass der erste und zweite Titel des bairischen Volksrechtes, die bekanntlich in ganz analoger Weise in der lex Alamannorum sich wieder finden, auf ein merowingisches Königsgesetz zurückzuführen seien, welches im 7. Jh. nicht bloss für ein Stammesland, sondern für mehrere, vielleicht allgemein zur Regelung der kirchlichen und herzoglichen Rechtsstellung erlassen worden sei. Brunner hält nach wie vor an dem einheitlichen Charakter der Rechtssetzung der bairischen Lex fest, und das ist ja insofern ganz wohl möglich, als das Vorhandensein älterer Quellen, welche benutzt worden sind, daran nichts zu ändern braucht, dass die Redaktion selbst einheitlich war, dass nur einmal eine lex Baiuvariorum redigiert worden ist, und zwar im wesentlichen in der Gestalt, die uns heute vorliegt. Als Quellen, die bei dieser Ausarbeitung des Gesetzestextes herangezogen und verwendet worden sind, wären dann nur neben den schon früher allgemein angeführten (wie dem alten Westgothengesetze Eurichs und nach allgemeiner Annahme dem Alamannenrechte) auch noch jenes merowingische Königsgesetz zu nennen.

Und doch wirft die Ausscheidung eines Teiles des Volksrechtes, wie sie Brunner vorgenommen hat, die Frage der Einheitlichkeit des Gesetzes wenigstens in einem andern Sinne von neuem auf. Wenn Teile des Gesetzes auf westgothische, andere auf alamannische, wieder andere auf fränkische Quellen zurückgehen, darf man nicht doch auch die Frage aufwerfen, ob nicht auch vielleicht ältere bairische Quellen ihm zu Grunde liegen? Taucht nicht doch wieder die Frage nach dem Alter der einzelnen Bestandteile auf, und wird man nicht genötigt, die Frage nach dem Verhältnisse zur lex Alamannorum einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn man nunmehr nach Brunners Darlegungen die Auffassung über das Verhältnis beider Gesetze in dem umfassenden ersten Teile gegenüber den früheren Annahmen ändern muss? So darf es uns nicht befremden, wenn in der Frage der Einheitlichkeit der Gesetzesredaktion die

---

ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh., Berliner S.-B. 1901. XXXIX.